

Barriere



**freiheits-
stärkungsgesetz**

Zweck

Wer ist betroffen?

Barrierefreiheit

Sanktionen

Pflichten

Info und Hilfe

Zweck

Wer ist betroffen ?

Pflichten

Barrierefreiheit

Sanktionen

Info und Hilfe

§ 1 Abs .1 BFSG

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Verbraucher und Nutzer **die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen** nach Maßgabe der folgenden Vorschriften **zu gewährleisten**. Dadurch wird für **Menschen mit Behinderungen** ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.

„**Menschen mit Behinderung**“ [sind] Menschen,
- die langfristige körperliche,
- seelische, geistige oder
- Sinnesbeeinträchtigungen
haben, welche sie in Wechselwirkung mit

einstellungs- und umweltbedingten Barrieren

an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können; als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert;

Kategorien von Beeinträchtigungen

- Kognitive Beeinträchtigungen
Beispiele: Lernschwierigkeiten, Konzentrationsprobleme, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Demenz
- Sinnesbeeinträchtigungen
Sehstörungen: Blindheit, Farbenblindheit, Sehschwäche
Hörbeeinträchtigungen: Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit, Tinnitus
- Körperliche Beeinträchtigungen
Beispiele: Einschränkungen der Mobilität (z. B. Rollstuhlfahrer), Lähmungen, Gliedmaßenverlust, Muskelschwäche, chronische Schmerzen

Zweck

Eine Barriere ist also jedes Hindernis, das einen Menschen an der **Teilhabe** an der Gesellschaft hindert und auf eine (behinderungsrechtliche) Beeinträchtigung zurückzuführen ist.



Zweck

„Barrierefreiheit im Internet ist für
10% der Bevölkerung unerlässlich,
für mindestens 30 % notwendig und
für 100% hilfreich.“

Argumente aus Gesetzentwurf:

- Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen wird aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung steigen
- Mehrbelastung für die Wirtschaft wird voraussichtlich durch mehrere Faktoren kompensiert werden. So führt die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu wachsenden Nachfragepotenzialen und einem insgesamt größeren Abnehmerkreis
- Durch die Herstellung von höherwertigeren barrierefreien Produkten und Dienstleistungen können bei deren Verkauf auch höhere Einnahmen erzielt werden.

Vorteile:

- Kundenbindung und -ausbau: Anpassung an Zielgruppenbedarfe
- Verbesserte Nutzung von Websites
- Barrierefreiheit wirkt positiv auf das Suchmaschinen-Ranking
- Image

Wer ist betroffen?

Dieses Gesetz gilt für folgende Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden:



Computer in jeglicher Form, Tablets und Notebooks, begrenzt aber auf die Anwendung durch Verbraucher



Selbstbedienungsterminals (Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-In-Automaten)



E-Book-Reader



Smartphones, Mobilfunkgeräte, smarte Fernsehgeräte



???

HOTEL
HECK-IN

HOTEL
ECK-IN

Wer ist betroffen?

Hotel Mustermann

- 9 Beschäftigte
- Jahresumsatz von 1 Million €
- Website mit Buchungsfunktion

Wer ist betroffen?

Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, **die für Verbraucher** nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:



Telekommunikationsdienste (z.B. Sprach- und Internettelefonie, E-Mail-Übertragungs-, SMS und Messenger-Dienste)



Personenbeförderungsdienste



Bankdienstleistungen für Verbraucher



E-Books und hierfür bestimmte Software



Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

sind alle selbstständigen Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt über Webseiten und Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden.

Kurz und bündig: der „Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen.

Beispiel : wenn eine Webseite z.B. die Möglichkeit bereithält, online Termine/ Übernachtungen zu buchen.

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Reine Präsentationsseiten und Blogs, auf denen Produkte oder Dienstleistungen nicht direkt entgeltpflichtig erworben werden können, sind vom Geltungsbereich des BFG nicht erfasst.

Kurz und bündig: der „Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen.“

Beispiel : wenn eine Webseite z.B. die Möglichkeit bereithält, online Termine/ Übernachtungen zu buchen.

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Leitlinien zur Anwendung des BFG auf seiner Homepage veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass bereits die Möglichkeit einer Terminbuchung zur Erbringung einer „offline“-Dienstleistung auf der Internetseite des Wirtschaftsakteurs in den Anwendungsbereich des BFG fällt.

Link zu den Leitlinien: [Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes](#)



Wer ist betroffen?

Hotel Mustermann

- 9 Beschäftigte
- Jahresumsatz von 1 Million €
- Website mit Buchungsfunktion

Wer ist betroffen?

§ 3 Abs. 1 BFSG

Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und **Dienstleistungen**, die er anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sein

Wer ist betroffen?

§ 2 Abs. 1 S. 1 ArbZG

Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt anbietet und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, müssen arbeitsfrei sein

keine grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale eines Produkts oder einer Dienstleistung

unverhältnismäßige Belastungen

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen.

Wer ist betroffen?

§ 7 Abs. 1 S. 1 BGG

Produkte, die ein Wirtschaftsschaftsakteur auf dem Markt anbietet und Dienstleistungen anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sein

grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale eines Produkts oder einer Dienstleistung

→ wenn durch den Einsatz der nötigen Technik der beabsichtigte Zweck des Produkts verfehlt, das Produkt also letztlich unbrauchbar, wird.

unverhältnismäßige Belastungen

→ übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung, die es nach vernünftigem Ermessen unmöglich macht, eine oder mehrere der Barrierefreiheitsanforderungen vollständig anzuwenden.

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen.

→ Unternehmen, die **weniger als zehn Personen** beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio EUR beläuft



Wer ist betroffen?

Hotel Mustermann

- 9 Beschäftigte
- Jahresumsatz von 1 Million €
- Website mit Buchungsfunktion



Wer ist betroffen?

- Reiseveranstalter Horst
- 10 Beschäftigte
 - Jahresumsatz von 1 Million €
 - Website ohne Buchungsfunktion

Wer ist betroffen?

Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, **die für Verbraucher** nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:



Telekommunikationsdienste (z.B. Sprach- und Internettelefonie, E-Mail-Übertragungs-, SMS und Messenger-Dienste)



Personenbeförderungsdienste



Bankdienstleistungen für Verbraucher



E-Books und hierfür bestimmte Software



Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr



Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:

folgende Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Buchstabe e gelten:

- a) Webseiten;
- b) auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen;
- c) elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;
- d) die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, bei Informationsbildschirmen allerdings nur dann, wenn es sich um interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Europäischen Union handelt, und
- e) interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden;



„**Stadt- und Vorortverkehrsdienste**“ sind Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse eines Stadtgebietes oder eines, auch grenzüberschreitenden, Ballungsraumes sowie die Verkehrsbedürfnisse zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland abzudecken.

„**Regionalverkehrsdienste**“ sind Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken.



Wer ist betroffen?

Reiseveranstalter Horst

- 10 Beschäftigte
- Jahresumsatz von 1 Million €
- Website ohne Buchungsfunktion

Barrierefrei für alle

Nur wer die Barrieren bricht,
seine Pflicht zur Freiheit spricht,
darf seine Dienste geben frei,
für alle zugänglich, barrierefrei.

Die Infos sind klar und gut zu verfassen,
für jedermann leicht zugelassen.
Erstellt, geteilt, für Groß und Klein –
so muss der Dienst gestaltet sein.

§ 14 Abs. 1 BFSG

Der Dienstleistungserbringer darf seine Dienstleistung nur anbieten oder erbringen, wenn

1. seine Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung erfüllt und
2. er die Informationen (Anlage 3 Nr. 1) erstellt hat und diese Informationen für die Allgemeinheit in barrierefreier Form zugänglich gemacht hat

§ 3 Abs. 1 S. 2 BFSG

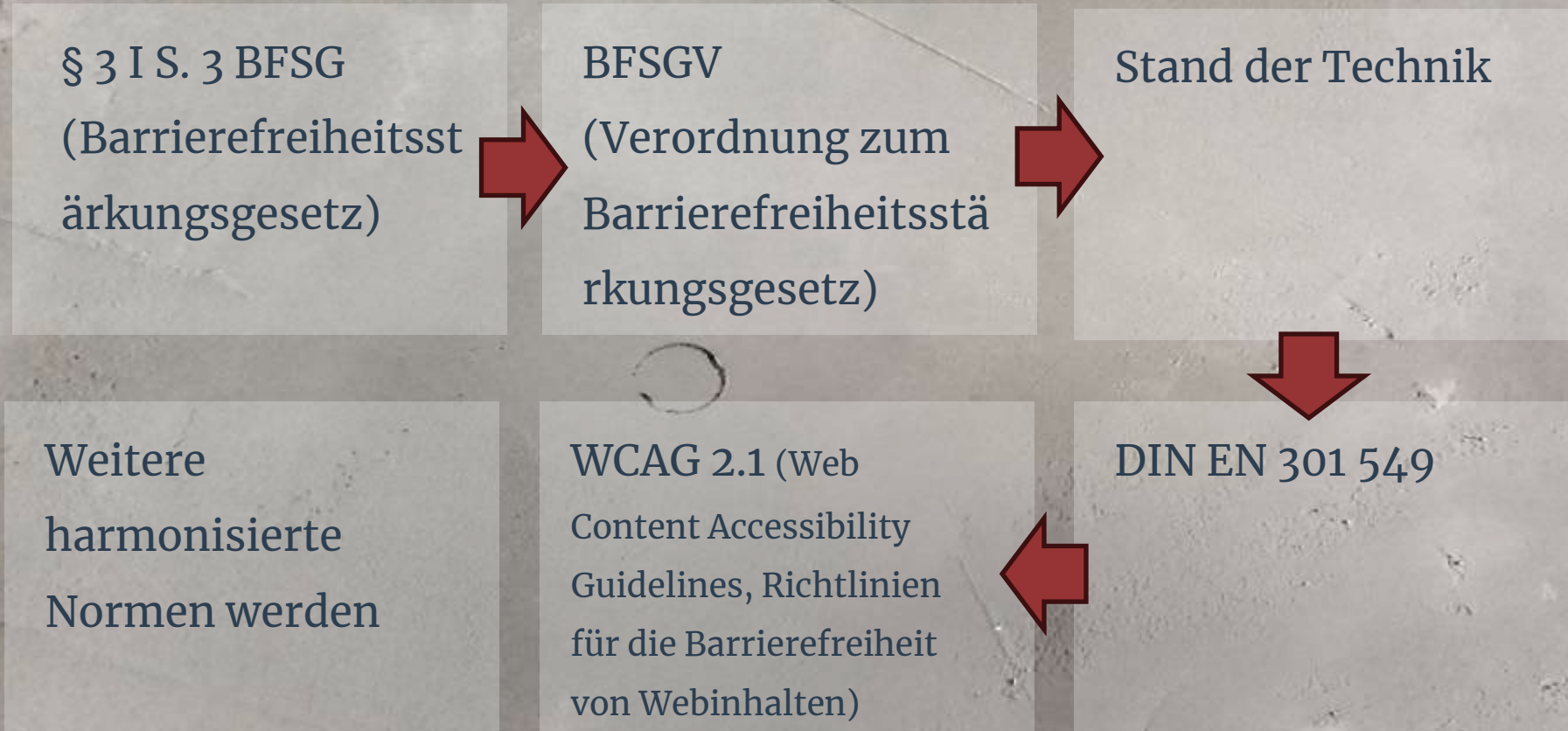
Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Anforderungen

Ermächtigung für Rechtsverordnung für konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen
→ Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)

Barrierefreiheit

konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit richten sich BFGV



Unübersichtlich → unbestimmte Rechtsbegriffe
→ Rechtsunsicherheit

Barrierefreiheit

Entspricht Produkt oder die Dienstleistung einer harmonisierten europäischen Norm oder Teilen dieser Norm, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen des BFGG entspricht (§ 4 BFGG).

Weitere harmonisierte Normen werden

WCAG 2.1

DIN EN 301 549



§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte

§ 5 Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen

§ 6 Anforderungen an Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten

§ 7 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals

§ 8 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte

§ 9 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden

§ 10 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden

§ 11 Unterstützungsdienste

§ 12 Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen

§ 13 Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen

§ 14 Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste

§ 15 Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste

§ 16 Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste

§ 17 Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher

§ 18 Zusätzliche Anforderungen an E-Books

§ 19 Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 20 Anwendung von funktionalen Leistungskriterien

§ 21 Funktionale Leistungskriterien

Barrierefreiheit

Zu den allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungen gehört gem. § 12 Nr. 3 BfSGV, dass Webseiten, und damit auch Datenschutzinformationen, auf konsistente und angemessene

Weise „**wahrnehmbar,
bedienbar, verständlich
und robust**“ gestaltet werden.

Wahrnehmbar: Alle Nutzenden müssen Informationen und Interface aufnehmen können. (Die Informationen und das Interface müssen also auch dann erfassbar sein, wenn einzelne Nutzende sie mit einzelnen Sinnen nicht erfassen können.)



DIN EN 301 549 / 9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast

Wenn IKT eine Webseite ist, muss sie Erfolgskriterium 1.4.11 „Nicht-Text-Kontrast“ der WCAG 2.1 (<https://www.w3.org/TR/WCAG21/#non-text-contrast>) erfüllen.

→ Ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zu benachbarten Farben gilt für die visuelle Präsentation von:

- Bestandteilen der Benutzerschnittstelle

Visuelle Informationen, die zur Identifizierung von Bestandteilen der Benutzerschnittstelle und Zuständen benötigt werden, außer bei inaktiven Bestandteilen oder wenn das Aussehen des Bestandteils durch den Benutzeragenten bestimmt und nicht vom Autor geändert wird;

Grafische Objekte

- Teile von Grafiken, die zum Verständnis des Inhalts erforderlich sind, es sei denn, eine bestimmte Präsentation von Grafiken ist unentbehrlich für die zu vermittelnde Information.

mangelnde Kontraste – Schrift zu Hintergrund

**Kontrast
21:1**

**Kontrast
2:1**

**Kontrast
5,5:1**

Textalternativen für nicht-textuellen Inhalte



Alt-Text für das Bild: "Landschaft mit einem ruhigen See, der hohe Kiefern und ferne Berge reflektiert. Der Himmel ist blau mit verstreuten Wolken, und die Umgebung vermittelt eine friedliche, natürliche Atmosphäre."

Barrierefreiheit

Bedienbar: Nutzende müssen alle Funktionen der Website bedienen können; das Interface muss zugänglich und mögliche Interaktionen klar erkennbar sein. (Das Interface darf keine Aktionen verlangen, die manche Nutzende nicht durchführen können.)



Beispiel

Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar



Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrecht erhält.

Bedienbarkeit

Tastaturbedienbarkeit:

- Alle Funktionen, Links und Formularelemente sind vollständig per Tastatur bedienbar und folgen einer logischen Tab-Reihenfolge.

Zeitgesteuerte Inhalte und Pausenfunktion:

- Zeitbeschränkungen in Formularen oder anderen Bereichen sind abschaltbar, erweiterbar oder auf Nachfrage wiederholbar.

Navigation und logische Fokusreihenfolge:

- Die Navigationsreihenfolge ist konsistent, und der Tastaturfokus ist deutlich sichtbar und nachvollziehbar.

Vermeidung von Inhalten, die Anfälle auslösen können:

- Blinkende oder animierte Inhalte vermeiden Frequenzen zwischen 2 und 55 Hz, um epileptische Anfälle zu vermeiden.

Beschriftung und Zugänglichkeit interaktiver Elemente:

- Formulare und Bedienelemente sind mit eindeutigen und beschreibenden Labels versehen.

Beispiel

Formulare und Bedienelemente sind mit eindeutigen und beschreibenden Labels versehen.

-Bitte Auswahl treffen-

Name

Email

Telefon

Ihr Nachricht

Name

E-Mail

Telefonnummer

Adresse





Verständlich: Dies bedeutet, dass die Nutzer in der Lage sein müssen, die Informationen sowie die Bedienung der Benutzeroberfläche zu verstehen (der Inhalt oder die Bedienung darf nicht außerhalb ihres Verständnisses liegen).

Sprache der Seite

Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.

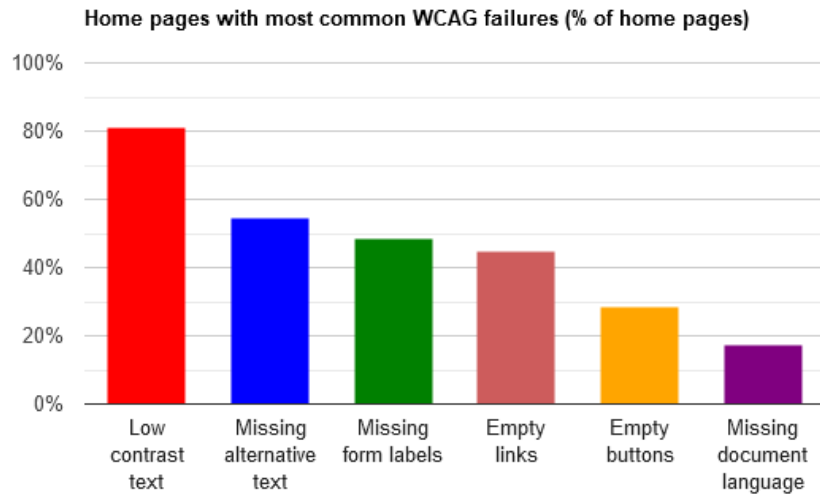
Die Angabe der Dokumentensprache stellt sicher, dass Screenreader auslesen können, in welcher Sprache sie eine Seite interpretieren müssen.



Robust: Inhalte müssen so robust sein, dass sie von einer Vielzahl von Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, zuverlässig interpretiert werden können. Dies bedeutet, dass die Nutzer in der Lage sein müssen, auf die Inhalte zuzugreifen, wenn sich Technologien weiterentwickeln (wenn Technologien und Benutzeragenten sich weiterentwickeln, sollten die Inhalte weiterhin zugänglich bleiben).

Beispiel

Häufige Barrieren im Netz (Quelle: <https://webaim.org/projects/million/>)



Home pages with most common WCAG 2 failures

WCAG Failure Type	% of home pages
Low contrast text	81.0%
Missing alternative text for images	54.5%
Missing form input labels	48.6%
Empty links	44.6%
Empty buttons	28.2%
Missing document language	17.1%

- § 4 Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte
- § 5 Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen
- § 6 Anforderungen an Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten
- § 7 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals
- § 8 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte
- § 9 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden
- § 10 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden
- § 11 Unterstützungsdienste
- § 12 Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen
- § 13 Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen
- § 14 Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste
- § 15 Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste**
- § 16 Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste
- § 17 Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher
- § 18 Zusätzliche Anforderungen an E-Books
- § 19 Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- § 20 Anwendung von funktionalen Leistungskriterien
- § 21 Funktionale Leistungskriterien

Bei Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, ausgenommen Stadt-, Vorort- sowie Regionalverkehrsdienste, muss die Bereitstellung gewährleistet werden von:

1. Informationen über die Barrierefreiheit der Verkehrsmittel, der umliegenden Infrastruktur und Gebäude sowie die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen;
2. Informationen zu intelligenten Ticketsystemen, wie der elektronischen Reservierung und Buchung von Fahrausweisen;
3. Reiseinformationen in Echtzeit wie Fahrpläne, Informationen über Verkehrsstörungen, Anschlüsse und die Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln;
4. zusätzlichen Serviceinformationen, wie am Bahnhof im Dienst befindliches Servicepersonal, defekte Aufzüge oder vorübergehend nicht verfügbare Dienstleistungen.

§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte

§ 5 Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen

§ 6 Anforderungen an Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten

§ 7 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals

§ 8 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an E-Book-Lesegeräte

§ 9 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten eingesetzt werden

§ 10 Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden

§ 11 Unterstützungsdienste

§ 12 Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen

§ 13 Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Dienstleistungen

§ 14 Zusätzliche Anforderungen an Telekommunikationsdienste

§ 15 Zusätzliche Anforderungen an Personenbeförderungsdienste

§ 16 Zusätzliche Anforderungen an Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste

§ 17 Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher

§ 18 Zusätzliche Anforderungen an E-Books

§ 19 Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 20 Anwendung von funktionalen Leistungskriterien

§ 21 Funktionale Leistungskriterien

Barrierefreiheit

(1) Wenn das Produkt oder die Dienstleistung visuelle Bedienungsformen bietet, muss

1. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die eine Nutzung bei fehlendem Sehvermögen ermöglicht,
2. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die eine Nutzung bei eingeschränktem Sehvermögen ermöglicht und
3. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die keine Farbunterscheidung erfordert.

Pflichtinformationen

Folgende Mindestinformationen sind zwingend bereitzustellen:

- eine Beschreibung der geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit
- eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind
- eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt
- die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde

Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung (Anlage 3 des BFSG) müssen ebenfalls barrierefrei bereitgestellt werden

Anforderungen, wie

- Bereitstellung über mehr als einen sensorischen Kanal
- Auffindbarkeit für den Verbraucher
- Darstellung in verständlicher Weise und Wahrnehmbarkeit
- Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen
- alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente nicht-textlichen Inhalts enthalten sind,

unternehmerischen Risiken bei Verstößen gegen das BFSG:

- Bußgelder bis zu 100.000 EUR (§ 37 Abs. 2).
- Untersagungsverfügungen (§§ 23 Abs. 3, 30 Abs. 3)
- Verpflichtungen zum Produktrückruf (§ 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3).

Verfahren gegen Wirtschaftsakteure können auch Verbraucher oder Verbände einleiten (§§ 32, 33).

- wettbewerbsrechtliche Ansprüche wie Unterlassungsansprüche seitens der Wettbewerber
- Ansprüche wegen Sachmangel bzw. eine mangelhafte Dienstleistung (wegen Verstoß gegen das BFSG)

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit veröffentlicht auf ihrer [Website](#) regelmäßig

- eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen detailliert hervorgehen.
- Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 genannten Produkte und Dienstleistungen geben und
- aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards.

WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) sind Richtlinien zur Barrierefreiheit von Webinhalten

Link in englischer Sprache: [WCAG](#)

Link für Übersetzung in deutscher Sprache: [WCAG deutsch](#)

DIN EN 301 549

Link: [DIN EN 301 549](#)

Accessibility Checker: WAVE

Link des Anbieters: [WAVE](#)

Kontrastprüfer: Contrast Checker

Link des Anbieters: [Contrast Checker](#)

Screen.Reader NVDA

Link des Anbieters: [NVDA](#)

[Standardanforderungskatalog des Portals Barrierefreiheit](#)

[BITV-Test](#)

[FAQ zum BSFG der Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#)

Bildnachweis

- background girl sitting at the window, holding an open notebook, ©klaiority - stock.adobe.com
- Man looking shocked at a sleeping businessman in the office ; © everettovrk- stock.adobe.com
- CLAIRVOYANT ; © everettovrk- stock.adobe.com
- LOOKING FOR WORK; © everettovrk- stock.adobe.com
- Salesperson demonstrates a vacuum cleaner to a housewife in her home; © everettovrk- stock.adobe.com
- View on Dresden from the north shore of the Elbe on a stormy day in October; © Dennis Wegewijs - stock.adobe.com



Robert Harzewski

- **Rechtsanwalt & Datenschutzbeauftragter**
- **+ 49 (0) 351/ 418866840**
- **datenschutz@rechtsanwalt-harzewski.de**
- **datenschutzbeauftragter-vorort.de**
- **rechtsanwalt-harzewski.de**